



Satzung

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „CIC – Colonia Imi Club“, Kurzform „CIC“
- 1.2 Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein hat seinen Sitz in Köln

2 Zweck

- 2.1 Familien, die Ihren Lebensmittelpunkt nach Köln verlegen müssen, d.h. in der Stadt wohnen oder arbeiten, jedoch nicht innerhalb der Kölner Stadtgrenzen geboren sind, sollen gefördert werden durch:
 - Förderung eines positiven Bildes seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit
 - Förderung von Veranstaltungen mit verbindendem und integrativem Charakter
 - Förderung von Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der MitgliederDer Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Darstellung der Mitglieder in der Öffentlichkeit
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen
 - Organisation von Mitgliederveranstaltungen
 - Verleihung von Auszeichnungen und Förderpreisen
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln dieses Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer männlich ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich mit der Zielsetzung des Vereines identifiziert und bereit ist, durch finanzielle Zuwendungen die Aufgaben zu unterstützen. Der Lebensmittelpunkt muss sich zur Zeit der Aufnahme innerhalb der Stadtgrenzen Kölns durch Arbeit oder Wohnen befinden. Der Geburtsort muss außerhalb der Stadtgrenzen Kölns liegen.
- 3.2 Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung sowie eventuell separater Aufnahmeleitlinien,

welche vom Vorstand errichtet werden können. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.

- 3.3 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- 3.4 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 3.5 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 3.6 Neben der aktiven Mitgliedschaft ist auch die Aufnahme von passiven CIC-Förderern möglich. Die CIC-Förderer erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Für CIC-Förderer wird durch die Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag festgelegt. Fördermitglieder haben kein grundsätzliches Recht auf Teilnahme an CIC-Veranstaltungen.

4 Beiträge

- 4.1 Um Mittel für den in Abschnitt 2 beschriebenen Zweck des Vereins zu erlangen, werden von Mitgliedern Beiträge erhoben.
- 4.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der vom Vorstand vorbereiteten und auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedeten Beitragsordnung, welche auch Regelungen zur Fälligkeit und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs enthält.

5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Eingeborenenrat

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Hauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
- 6.3 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder Email. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 6.4 Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende – bei Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen ein gewählter Versammlungsleiter. Ist der Vorsitzende verhindert leitet ein Stellvertreter die Versammlung. Der Versammlungsleiter hat die Mitgliederversammlung nach parlamentarischen Grundsätzen und Gepflogenheiten zu leiten und kann die Versammlung schließen, wenn die Weiterführung keine Ergebnisse erwarten lässt.
- 6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit herbeigeführt werden. Die Beschlussfähigkeit ist nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig.

- 6.6 Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, Vorstand Organisation, einem Säckelmeister und einem Schriftführer.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Säckelmeister zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis Neuwahl erfolgt.
- 7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei hierunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sein muss.
- 7.5 Der Vorstand trifft seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.6 Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7.7 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Säckelmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 7.8 Der Vorstand kann durch maximal 3 Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

8 Eingeborenenrat

- 8.1 Der Verein kann einen Eingeborenenrat führen. Der Eingeborenenrat besteht aus maximal 7 Personen. Die Mitglieder werden vom Vorstand durch einfache Mehrheit gewählt. Ein Mitglied wird vom Vorstand durch einfache Mehrheit zum Vorsitzenden des Eingeborenenrats gewählt. Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht. Vorschläge müssen in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.
- 8.2 Die Amtszeit des Eingeborenenrats entspricht derjenigen des Vorstands und dauert darüber hinaus bis zur Bestellung des neuen Vorstands. Ein Eintritt in den Eingeborenenrat ist während der laufenden Wahlperiode jederzeit möglich.
- 8.3 Der Eingeborenenrat soll im Sinne der Satzung insbesondere beim Heranführen an kölsches Brauchtum beratend und verbindend mitwirken.

9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Vereinsauflösung kann nur auf einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Köln zur ungeschmälernten Weiterleitung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an Einrichtungen zur Förderung von Kindern.